



gemeinde mettmenstetten

Gemeinderat

Albisstrasse 2
8932 Mettmenstetten
Fax 044 767 90 20
www.mettmenstetten.ch

gemeinde@mettmenstetten.ch
Tel. 044 767 90 10

L

7

Wasserversorgungsreglement

vom 11. Dezember 2006

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Zweck, Grundsätze	3
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Einbezug privater Wasserversorgungsunternehmen	3
Art. 3 Gemeindeaufgaben	3
II. Konzession, Enteignung	3
Art. 4 Gegenstand	3
Art. 5 Leistungsauftrag	4
Art. 6 Konzessionsvertrag	4
Art. 7 Konzessionierung vorbestehender Versorgungsunternehmen	4
Art. 8 Konzessionsdauer	4
Art. 9 Beendigung der Konzession	5
Art. 10 Enteignung der Wasserversorgungsanlagen	5
III. Verschiedene Bestimmungen	5
Art. 11 In mehreren Gemeinden tätige Versorgungsunternehmen	5
Art. 12 Generelles Wasserversorgungsprojekt	5
Art. 13 Sachlicher Umfang der Lieferpflicht	6
Art. 14 Örtlicher Umfang der Lieferpflicht	6
Art. 15 Trinkwasserversorgung in Notlagen	6
Art. 16 Hausanschlussleitungen	7
Art. 17 Hausinstallationen	7
Art. 18 Wasserzähler	7
IV. Abgaben, Tarife und Bezug	7
Art. 19 Abgabenarten	7
Art. 20 Erschliessungsbeiträge	8
Art. 21 Anschlussgebühren	8
Art. 22 Benützungsggebühren	8
Art. 23 Kostendeckung	8
Art. 24 Tarifverordnung	8
Art. 25 Bezug	8
V. Verfügungen, Rechtsschutz, Aufsicht	9
Art. 26 Verfügungen	9
Art. 27 Rechtsschutz	9
Art. 28 Aufsicht	9
VI. Ausführungs- und Schlussbestimmungen	9
Art. 29 Ordnungsrecht	9
Art. 30 Inkrafttreten	10

Die Gemeindeversammlung Mettmenstetten erlässt gestützt auf §§ 25 bis 29 Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) das folgende Reglement:

I. ZWECK, GRUNDSÄTZE

Art. 1 Zweck

1. Die nachfolgenden Bestimmungen bezwecken, die Wasserversorgung in der Gemeinde Mettmenstetten zu regeln.
2. Sie regeln insbesondere die Aufgaben der Gemeinde und der privaten Versorgungsunternehmung, die Konzessionierung privater Versorgungsunternehmen, das Verhältnis zwischen den privaten Versorgungsunternehmen und ihrer Kundschaft, die Bemessung der Beiträge und Gebühren sowie den Rechtsschutz.

Art. 2 Einbezug privater Wasserversorgungsunternehmen

1. Die Gemeinde kann wesentliche Aufgaben der Wasserversorgung durch Konzession auf eines oder mehrere private Wasserversorgungsunternehmen übertragen.
2. Das Gemeindegebiet wird gemäss Plan im Anhang in mehrere Teilversorgungsgebiete aufgeteilt. Jedes konzessionierte Versorgungsunternehmen übernimmt die Verantwortung für eines oder mehrere dieser Teilversorgungsgebiete.

Art. 3 Gemeindeaufgaben

1. Die Gemeinde beaufsichtigt die privaten Versorgungsunternehmen und die Kleinstwasserversorgungen im Sinne von § 33 WWG.
2. Sie verabschiedet das bereinigte generelle Wasserversorgungsprojekt zuhanden der kantonalen Genehmigungsbehörde.
3. Der Gemeinde obliegt die Hauptverantwortung für die Trinkwasserversorgung in Notlagen.
4. Die Gemeinde koordiniert die Bauvorhaben, die auf öffentlichem Grund geplant sind.

II. KONZESSION, ENTEIGNUNG

Art. 4 Gegenstand

1. Durch Konzession überträgt die Gemeinde einem privaten Versorgungsunternehmen das Recht und die Pflicht, während der Konzessionsdauer die Wasserversorgung im Gemeindegebiet oder in einem oder mehreren Teilversorgungsgebieten gemäss Plan im Anhang sicherzustellen.
2. Gleichzeitig mit der Konzessionserteilung gemäss Abs. 1 oder während bereits laufender Konzessionsdauer kann die Gemeinde einem privaten Versorgungsunternehmen das Recht und die Pflicht einräumen, im Rahmen seiner Aufgabe hoheitlich zu handeln und die erforderlichen Verfügungen gegenüber der Kundschaft zu erlassen, namentlich betreffend Anschlusspflicht und Gebühren. Vorbehalten bleibt die Öffentlicherklärung eines privaten Versorgungsunternehmens durch den Regierungsrat.
3. Die Konzessionserteilung erfolgt unentgeltlich.

Art. 5 Leistungsauftrag

1. Das konzessionierte Versorgungsunternehmen ist verpflichtet, alle für die Wasser-versorgung massgebenden Normen des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Rechts einzuhalten, insbesondere auch die Vorschriften des vorliegenden Reglements. Es hat den Stand der Technik zu beachten.
2. Das Versorgungsunternehmen ist insbesondere verpflichtet:
 - a) im Konzessionsgebiet Trinkwasser in einwandfreier Qualität, unter genügendem Druck und in ausreichender Menge zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken zu liefern
 - b) bei Planung, Bau und Betrieb der Versorgungsanlagen auch die Bedürfnisse des Brandschutzes und der Trinkwasserversorgung in Notlagen zu berücksichtigen
 - c) nach den Richtlinien des Kantons und den Vorhaben der Gemeinde einen Entwurf für das generelle Wasserversorgungsprojekt bzw. für dessen Revision zu erarbeiten und der Gemeinde vorzulegen
 - d) die Versorgungsanlagen gemäss generellem Wasserversorgungsprojekt und Erschliessungsplanung auszubauen und entsprechend dem Stand der Technik in gutem Zustand zu erhalten
 - e) eine Betriebshaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme abzuschliessen
 - f) auf der Grundlage des vorliegenden Reglements einen Gebührentarif zu erarbeiten und ihn dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen
 - g) die erforderlichen Verfügungen gegenüber den Kundinnen und Kunden zu erlassen, sofern ihm die entsprechende Befugnis durch kantonale Öffentlicherklärung oder durch spezielle kommunale Konzessionsbestimmung eingeräumt worden ist

Art. 6 Konzessionsvertrag

1. Gemeinde und privates Versorgungsunternehmen legen den Inhalt der Konzession im Rahmen des massgebenden Rechts, insbesondere in Beachtung des vorliegenden Reglements, einvernehmlich fest.
2. Die formelle Erteilung der Konzession erfolgt durch verwaltungsrechtlichen Vertrag.

Art. 7 Konzessionierung vorbestehender Versorgungsunternehmen

1. Ein Konzessionsvertrag gemäss Art. 6 ist auch mit vorbestehenden privaten Versorgungsunternehmen abzuschliessen, die noch nie konzessioniert waren oder deren Konzession innerhalb der nächsten 18 Monate ablaufen wird oder bereits abgelaufen ist.
2. Der Konzessionsvertrag ist innert 2 Jahren seit Inkrafttreten des vorliegenden Reglements abzuschliessen.
3. Kommt ein Konzessionsvertrag innert der Frist gemäss Abs. 2 nicht zustande, kann der Gemeinderat die Konzession einseitig durch Verfügung erlassen.

Art. 8 Konzessionsdauer

1. Bei erstmaliger Konzessionierung ist die Konzessionsdauer im Normalfall auf 20 bis 30 Jahre festzulegen. In begründeten Fällen ist eine kürzere oder längere Konzessionsdauer möglich.
2. Bestehen in der Gemeinde mehrere private Versorgungsunternehmen, sind die Konzessionen nach Möglichkeit so aufeinander abzustimmen, dass sie alle in demselben Zeitpunkt ablaufen.

Art. 9 Beendigung der Konzession

1. Die Konzession kann beendet werden durch:
 - a) Ablauf der Konzessionsdauer (Heimfall)
 - b) vorzeitige Beendigung im gegenseitigen Einvernehmen
 - c) vorzeitige Beendigung durch Verfügung (Verwirkung).
2. Eine vorzeitige Beendigung im gegenseitigen Einvernehmen ist nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die Wasserversorgung durch die Gemeinde selbst, eine selbständige Gemeindeanstalt oder ein konzessioniertes privates Versorgungsunternehmen übernommen wird, ohne dass eine zeitliche Verantwortlichkeitslücke entsteht.
3. Die vorzeitige Beendigung durch Verfügung setzt voraus, dass das konzessionierte Versorgungsunternehmen seine Pflichten schwer verletzt oder die Leistungserbringung unmöglich geworden ist (schwere Verletzung der Liefer-, Ausbau- oder Unterhaltungspflicht, Unwilligkeit oder Unfähigkeit, die erforderliche Wasserqualität zu erreichen, Konkurs usw.) und dass sich die Wahrung der öffentlichen Interessen nicht durch mildere Massnahmen sicherstellen lässt. Die Beendigung wegen schwerer Pflichtverletzung setzt im Normalfall eine vorgängige erfolglose Mahnung voraus.
4. Die vorzeitige Beendigung der Konzession hinsichtlich Verfügungsbefugnis (gemäss Art. 4 Abs. 2) kann im gegenseitigen Einvernehmen oder, unter den Voraussetzungen von Absatz 3, durch Verfügung vorzeitig beendet werden, ohne dass gleichzeitig auch die Konzession hinsichtlich Sicherstellung der Wasserversorgung (gemäss Art. 4 Abs. 1) zu beenden wäre.

Art. 10 Enteignung der Wasserversorgungsanlagen

1. Besteht keine Konzession und ist eine erstmalige oder erneute Konzessionierung eines privaten Versorgungsunternehmens gemäss Art. 7 nicht zweckmässig, kann die Gemeinde beim Regierungsrat das Recht beantragen, die Wasserversorgungsanlagen zu enteignen.
2. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Enteignungsrechts über die sofortige Enteignung in dringenden Fällen.

III. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Art. 11 In mehreren Gemeinden tätige Versorgungsunternehmen

Beliefert ein Versorgungsunternehmen auch Kundschaft ausserhalb des Gemeindegebiets, so gelten die Bestimmungen des vorliegenden Reglements und der Konzession nur für die innerhalb des Gemeindegebiets ausgeübte Versorgungstätigkeit. Für diese Versorgungstätigkeit ist eine gesonderte Rechnung zu führen.

Art. 12 Generelles Wasserversorgungsprojekt

1. Das generelle Wasserversorgungsprojekt legt für die Gegenwart und die Zukunft die notwendigen Versorgungsanlagen im Gemeindegebiet fest. Es umfasst mindestens die folgenden Bestandteile:
 - a) den Übersichtsplan, auf dem unter anderem die bestehenden und die geplanten Anlagen eingezeichnet sind
 - b) das hydraulische Funktionsschema
 - c) den technischen Bericht (mit Grundlagen, Zielen, Hinweisen auf Schwachstellen, Erläuterungen, Berechnungen usw.)
 - d) den Zeitplan für die Erneuerung und, soweit erforderlich, für die Erweiterung der Anlagen
 - e) eine Kostenschätzung mit Finanzplan.

2. Auf Weisung des Gemeinderats hin oder aus eigener Initiative erarbeiten die Versorgungsunternehmen einen Entwurf für den erstmaligen Erlass bzw. die periodisch vorzunehmende Revision des generellen Wasserversorgungsprojektes.
3. Der Gemeinderat kann inhaltliche und formelle Vorgaben machen. Er sorgt für Koordination, wenn mehrere Versorgungsunternehmen den Entwurf erarbeiten. Er überprüft den Entwurf, kann Änderungen anbringen und verabschiedet das bereinigte generelle Wasserversorgungsprojekt zuhanden der kantonalen Genehmigungsbehörde.

Art. 13 Sachlicher Umfang der Lieferpflicht

1. Die Versorgungsunternehmen sind stets zur Wasserlieferung verpflichtet, soweit der Wasserbezug das Mass eines durchschnittlichen zonentypischen Bezugs nicht wesentlich überschreitet.
2. Wasserlieferungen, die darüber hinausgehen, (z.B. solche für landwirtschaftliche Bewässerungen) setzen voraus, dass genügend Wasser zur Verfügung steht.
3. Die Erstellung privater Schwimmb Becken mit einem Fassungsvermögen von mehr als 30 m³ bedarf, zusätzlich zur baurechtlichen Bewilligung, einer speziellen wasserrechtlichen Bewilligung des Gemeinderates. Diese ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen von Abs. 1 oder 2 gegeben sind.
4. Trinkbrunnen auf öffentlichem Grund sind stets zu beliefern.
5. Bei vorübergehender oder länger andauernder Wasserknappheit kann der Gemeinderat, nach Anhörung der Versorgungsunternehmen, den Wasserverbrauch für bestimmte Zwecke gänzlich untersagen oder zeitlich oder mengenmässig begrenzen.

Art. 14 Örtlicher Umfang der Lieferpflicht

1. Innerhalb der Bauzone besteht eine flächendeckende Pflicht zur Wasserlieferung ausser mit Bezug auf jene Teilgebiete, in denen das Versorgungsnetz im Einklang mit dem Erschliessungsplan und dem generellen Wasserversorgungsprojekt noch nicht erstellt ist.
2. Ausserhalb der Bauzone besteht eine Pflicht zur Wasserlieferung nur insoweit, als dies nicht unverhältnismässig ist.

Art. 15 Trinkwasserversorgung in Notlagen

1. Die Gemeinde trifft wirksame Vorkehrungen für die Trinkwasserversorgung in Notlagen. Sie ist namentlich gehalten.
 - a) den dezentralen Wasserbezug aus Quellen oder Notbrunnen zu ermöglichen
 - b) das Anlegen haltbarer Wasservorräte in den Haushaltungen anzuordnen
 - c) den Einsatz von Personal sicherzustellen
 - d) den Einsatz von Material (Fahrzeugen, mobilen Schnellkupplungsrohren, Notstromgruppen, Aufbereitungseinheiten usw.) sicherzustellen
 - e) die Versorgungsunternehmen in das Konzept der Notversorgungsmassnahmen einzubinden.
2. Der Gemeinderat erlässt das Konzept über die Trinkwasserversorgung in Notlagen auf dem Verordnungsweg und regelt darin die Einzelheiten.

Art. 16 Hausanschlussleitungen

1. Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen.
2. Das Versorgungsunternehmen bestimmt Anzahl, Verlauf und Art der Hausanschlussleitungen und ist verantwortlich für deren Erstellung, Unterhalt und Erneuerung.
3. Die Kosten für die Erstellung gehen zu Lasten des Grundeigentümers. Die Kosten für Unterhalt und Erneuerung im öffentlichen Grund gehen zu Lasten des Versorgungsunternehmens. Im privaten Grund übernimmt das Versorgungsunternehmen die Kosten für den Leitungsbau, der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin übernimmt die Kosten für die Leitungsortung, die Grabarbeiten und die Anpassung der Erdung.

Art. 17 Hausinstallationen

1. Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin ist verantwortlich für Erstellung, Unterhalt, Erneuerung und Betrieb der Hausinstallation und trägt die entsprechenden Kosten.
2. Den Organen und Beauftragten des Versorgungsunternehmens ist zur Kontrolle der Hausinstallationen der ungehinderte Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin auf schriftliche Aufforderung des Versorgungsunternehmens hin die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Im Unterlassungsfall kann das Versorgungsunternehmen die Mängel auf Kosten des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin beheben lassen.
3. Mit einer allfälligen Kontrolle übernimmt das Versorgungsunternehmen keine Gewähr für die Installationsarbeiten oder für installierte Apparate.

Art. 18 Wasserzähler

1. Die Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, der durch Wasserzähler gemessen wird.
2. Der Wasserzähler wird durch das Versorgungsunternehmen zur Verfügung gestellt und unterhalten. Der Standort des Wasserzählers wird durch das Versorgungsunternehmen bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin.
3. Den Organen und Beauftragten des Versorgungsunternehmens ist zwecks Einbau, Unterhalt, Kontrolle und Ablesen des Wasserzählers der ungehinderte Zutritt zu ermöglichen.

IV. ABGABEN, TARIFE UND BEZUG

Art. 19 Abgabenarten

Es werden folgende Abgaben erhoben:

- a) Erschliessungsbeiträge
- b) Anschlussgebühren (inkl. Löschwasserversorgung)
- c) Benützungsgebühren, die sich aus Grundgebühren und Mengengebühren (Wasserzins) zusammensetzen.

Art. 20 Erschliessungsbeiträge

Der Erschliessungsbeitrag entspricht maximal dem halben Mehrwert einer Liegenschaft, der durch den Ausbau des Wasserversorgungsnetzes geschaffen wird.

Art. 21 Anschlussgebühren

Die Anschlussgebühren bestimmen sich nach dem Gebäudeversicherungswert der Liegenschaft.

Art. 22 Benützungsgebühren

1. Bei den Benützungsgebühren bemessen sich die Grundgebühren nach der Nenngrösse des Wasserzählers (in Kubikmeter pro Stunde) und die Mengengebühren nach dem bezogenen Wasservolumen (in Kubikmeter).
2. Die Grundgebühr ist so festzulegen, dass ihr jährlicher Ertrag 20 – 50 % des gesamten jährlichen Ertrages der Benützungsgebühren deckt.

Art. 23 Kostendeckung

1. Die Abgaben sind im Gesamtzusammenhang so festzulegen, dass der gesamte Beitrags- und Gebührenertrag im mehrjährigen Durchschnitt kostendeckend ist. Bei den zu erwartenden Kosten sind anstehende Investitionen mit zu berücksichtigen. In Gesetz und Gesellschaftsstatuten vorgeschriebene Reserven sind zu bilden.
2. Ein Gewinn darf nicht abgeführt werden. Wenn die Reserven das in Gesetz und Statuten vorgesehene Mass überschreiten und nicht durch anstehende Investitionen begründet sind, sind die Gebührentarife entsprechend zu reduzieren.

Art. 24 Tarifverordnung

1. Jedes konzessionierte private Versorgungsunternehmen erlässt für sein Konzessionsgebiet eine Verordnung über die Gebührentarife. Bei einer Mehrheit von Versorgungsunternehmen sind diese gehalten, ihre Tarifverordnungen inhaltlich und formell möglichst weitgehend zu koordinieren.
2. Die Tarifverordnungen enthalten auch Regelungen für Spezialfälle (z.B. für Kanalspülungen, Strassenreinigung, Baustellenwasser usw.).
3. Für verschiedene Teilgebiete eines Konzessionsgebiets können verschieden hohe Gebühren nur vorgesehen werden, soweit dies durch wesentliche Unterschiede der anfallenden Kosten begründet ist.
4. Die Tarifordnungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Gemeinderat. Sie sind in die Sammlung der kommunalen Erlasse aufzunehmen.

Art. 25 Bezug

1. Auf der Basis der Tarifordnung stellt das konzessionierte private Versorgungsunternehmen der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer Rechnung für den anfallenden Beitrag oder die anfallende Gebühr.
2. Wird die Rechnung für eine Gebühr auch nach einmaliger Mahnung nicht bezahlt, ist die Gebühr durch Verfügung festzusetzen.

3. Wird die Rechnung für einen Erschliessungsbeitrag auch nach einmaliger Mahnung nicht bezahlt, richtet sich das weitere Verfahren nach dem Abtretungsgesetz.
4. Die Zahlung der Beiträge und Gebühren erfolgt an die konzessionierten privaten Versorgungsunternehmen.

V. VERFÜGUNGEN, RECHTSSCHUTZ, AUFSICHT

Art. 26 Verfügungen

1. Das Rechtsverhältnis zwischen konzessionierten Versorgungsunternehmen und ihrer Kundenschaft wird, soweit erforderlich, durch Verfügung geregelt.
2. Wenn einem Versorgungsunternehmen durch kantonale Öffentlicherklärung oder spezielle kommunale Konzessionsbestimmung hoheitliche Befugnisse eingeräumt sind, erlässt es solche Verfügungen selber, soweit sie nicht ausdrücklich dem Gemeinderat vorbehalten sind. Im Übrigen erlässt der Gemeinderat die erforderlichen Verfügungen.
3. Verfügungen ergehen im Normalfall auf Antrag eines Kunden oder einer Kundin oder, wenn die Verfügungskompetenz beim Gemeinderat liegt, auf Antrag des Versorgungsunternehmens. Sie setzen aber einen derartigen Antrag nicht voraus.

Art. 27 Rechtsschutz

Gegen Verfügungen des Gemeinderates oder eines Versorgungsunternehmens kann Rekurs an den Bezirksrat erhoben werden.

Art. 28 Aufsicht

1. Die Gemeinde beaufsichtigt die privaten Versorgungsunternehmen wie auch die Kleinstwasserversorgungen (Einzelhofversorgungen usw.) im Sinne von § 33 WWG.
2. Gegenstand der Aufsicht sind insbesondere alle planerischen, baulichen, betrieblichen und finanziellen Belange der Wasserversorgung.
3. Zu den Aufsichtsmitteln der Gemeinde gehören insbesondere die folgenden: Einholen von Informationen, Besichtigungen, Prüfung von Buchführung und Jahresrechnung, Erteilung von Mahnungen und Weisungen, Ersatzvornahme, Zwangsausübung.
4. Die Beaufsichtigten sind verpflichtet, die Gemeinde in ihrer Aufsichtstätigkeit zu unterstützen, insbesondere durch Gewähren von Informationen sowie von Zutritts- und Einsichtsrechten, und Weisungen der Gemeinde zu befolgen.

VI. AUSFÜHRUNGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 29 Verordnungsrecht

1. Der Gemeinderat erlässt in Absprache mit den Versorgungsunternehmen auf dem Verordnungsweg ausführende und konkretisierende Bestimmungen zu diesem Reglement.
2. Vorbehalten bleibt die Befugnis der konzessionierten privaten Versorgungsunternehmen zum Erlass von Tarifverordnungen gemäss Art. 24.

3. Durch Konzession kann den privaten Versorgungsunternehmen die Befugnis übertragen werden, in weiteren Regelungsbereichen Verordnungen zu erlassen, die der Genehmigung durch den Gemeinderat unterliegen und in die Sammlung der kommunalen Erlasse aufzunehmen sind.

Art. 30 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Dieses Wasserversorgungsreglement wurde am 11.12.2006 von der Gemeindeversammlung genehmigt.

Hans Hefti

Gemeindepräsident

Edy Gamma

Gemeindeschreiber